

Beschreibung einer Verarbeitungstätigkeit

1. Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit Standesamtswesen	Aktenzeichen	Stand: 04/2020
Verantwortlicher (Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der öffentlichen Stelle) Stadt Alzenau Hanauer Straße 1 63755 Alzenau alzenau@alzenau.de 06023/502-0		
Falls zutreffend: Angaben zu weiteren gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen (jeweils Bezeichnung, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer)		
Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Name, dienstliche Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) Behördlicher Datenschutzbeauftragter -persönlich- Hanauer Straße 1 63755 Alzenau datenschutz@alzenau.de 06023/502-0		

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Lfd. Nr.	Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung
1.	Eheschließungen (§§ 13 ff., 34 PStG)
2.	Lebenspartnerschaften (§§ 17, 35 PStG)
3.	Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen (§ 17a PStG i. V. m. § 15 PStG)
4.	Geburten (§§ 18 ff., 36 PStG)
5.	Sterbefälle (§§ 28 ff., 36 PStG)
6.	Namensrechtliche Erklärung (§§ 41 ff. PStG)
7.	Sonstige Zwecke nach dem PStG
8.	Führung und Fortführung der Personenstandsregister nach §§ 3 ff. PStG einschließlich Altregister (Personenstandsbücher) nach § 76 PStG
9.	Führung der Sammelakten nach § 6 PStG und § 22 PStV
10.	Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff. PStG
11.	Ausstellung von Bescheinigungen
12.	Kirchenaustritt (Art. 3 Abs. 4 KirchStG)

3. Kategorien der personenbezogenen Daten

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Daten
1	Eheschließungen (§§ 13 ff., 34 PStG):
1.1	<u>Anmeldung einer Eheschließung (§ 13 PStG)</u>
1.2	<u>Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG und Art. 1 ff des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen)</u>
1.3	<u>Beurkundung einer Eheschließung (§§ 15, 34 PStG, Anlagen 1 und 2 zur PStV)</u>
1.2	<u>Fortführung eines Eheeintrags (§ 16 PStG, Anlagen 1 und 2 zur PStV)</u>

1.1

Anmeldung einer Eheschließung (§ 13 PStG):

- Daten der Verlobten, die für die Beurkundung einer Eheschließung benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Tag und Ort der Eheschließung
 - o Vornamen und Familiennamen
 - o Ort und Tag der Geburt
 - o Geschlecht
 - o Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch eines Verlobten
 - o Nach der Eheschließung geführte Vornamen und Familiennamen
 - o Staatsangehörigkeit der Verlobten, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist
 - o Daten von Vorehen bzw. Lebenspartnerschaften
 - o Wohnsitz
- Weitere Dokumente, die zur Prüfung der Eheschließung der Verlobten benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Geburtsurkunden einschließlich Daten der Eltern
 - o Eheurkunden einschließlich Daten der ehemaligen Ehepartner
 - o Lebenspartnerschaftsurkunden einschließlich der Daten der ehemaligen Lebenspartner
 - o Auflösungsdokumente früherer Ehen bzw. Lebenspartnerschaften einschließlich Daten der ehemaligen Ehe- bzw. Lebenspartner und evtl. notwendigen Anerkennungen ausländischer Entscheidungen in Ehesachen
 - o Sterbeurkunden früherer Ehe- bzw. Lebenspartner
 - o Familienstandsbescheinigung
 - o Eheschließungszeugnis bzw. Befreiung von der Beibringung des Eheschließungszeugnisses
 - o Versicherung an Eides Statt ggf. von Dritten Personen
 - o Ausweisdokumente
 - o Meldebescheinigungen
 - o Protokolle zur Befragung wegen einer nach § 1314 Abs. 2 BGB evtl. aufhebbarer Ehe mit weiteren Daten zu den Verlobten
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 28 Abs. 3 PStV
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Siehe Daten der Verlobten und weitere Dokumente
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

1.2

Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (§ 39 PStG und Art. 1 ff des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen):

- Daten der Verlobten, die für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Vornamen und Familienname
 - o Geschlecht
 - o Staatsangehörigkeit
 - o Tag und Ort der Geburt
 - o Wohnort
 - o Ort und Nummer des Familienregisters
 - o Daten zu vorhergehenden Ehen
- Weitere Dokumente, die zur Prüfung der Ehefähigkeit der Verlobten benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Geburtsurkunden einschließlich Daten der Eltern
 - o Eheurkunden einschließlich Daten der ehemaligen Ehepartner
 - o Lebenspartnerschaftsurkunden einschließlich der Daten der ehemaligen Lebenspartner und evtl. notwendigen Anerkennungen ausländischer Entscheidungen in Ehesachen
 - o Auflösungsdokumente früherer Ehen bzw. Lebenspartnerschaften einschließlich Daten der ehemaligen Ehe- bzw. Lebenspartner
 - o Sterbeurkunden früherer Ehe- bzw. Lebenspartner
 - o Versicherung an Eides Statt ggf. von Dritten Personen
 - o Ausweisdokumente
 - o Meldebescheinigungen
 - o Protokolle zur Befragung wegen einer nach § 1314 Abs. 2 BGB evtl. aufhebbarer Ehe mit weiteren Daten zu den Verlobten
 - o Familienstandsbescheinigung
- Mitteilungspflichten:
 - o ---
- Inhalt der Mitteilung:
 - o ---

1.3

Beurkundung einer Eheschließung (§§ 15, 34 PStG, Anlagen 1 und 2 zur PStV):

- Daten der Ehegatten, die für die Beurkundung einer Eheschließung benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Registrierungsdaten (§ 16 Abs. 2 PStV)
 - o Tag und Ort der Eheschließung
 - o Familienrechtliche Zuordnung (§ 42 PStV)
 - o Vornamen und Familiennamen
 - o Ort und Tag der Geburt
 - o Geschlecht
 - o Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch eines Ehegatten
 - o Nach der Eheschließung geführte Vornamen und Familiennamen
 - o Staatsangehörigkeit der Ehegatten, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist
 - o Sachrecht, dem die Namensführung der Ehegatten unterliegt
- Weitere Dokumente, die zur Beurkundung der Eheschließung benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Niederschrift über die Eheschließung (Anlage 10 zur PStV)
 - o Geburtsurkunden einschließlich Daten der Eltern
 - o Eheurkunden einschließlich Daten der ehemaligen Ehepartner
 - o Lebenspartnerschaftsurkunden einschließlich der Daten der ehemaligen Lebenspartner
 - o Auflösungsdokumente früherer Ehen bzw. Lebenspartnerschaften einschließlich Daten der ehemaligen Ehe- bzw. Lebenspartner und evtl. notwendigen Anerkennungen ausländischer Entscheidungen in Ehesachen
 - o Sterbeurkunden früherer Ehe- bzw. Lebenspartner
 - o Versicherung an Eides statt ggf. von dritten Personen
 - o Ausweisdokumente
 - o Meldebescheinigungen
 - o Familienstandsbescheinigung
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 58 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 PStV
 - o Meldebehörde
§ 58 Abs. 1 Nr. 5 PStV
 - o Familiengericht
§ 58 Abs. 1 Nr. 6 PStV
 - o Statistisches Landesamt
§ 61 PStV
 - o Ausländisches Standesamt (bei Geburtsort im Ausland)
Art. 1 des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 04.09.1958 (Türkei)
 - o Konsularische Vertretung (Art. 3 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Die in § 58 Abs. 5 PStV und § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz genannten Daten dürfen übermittelt werden.
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

1.4

Fortführung eines Eheeintrags (§ 16 PStG, Anlagen 1 und 2 zur PStV):

- Daten der Ehegatten, die zu einer Fortführung des Eheeintrags führen, können sein:
 - o Tod des erstverstorbenen Ehegatten
 - o Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten und Aufhebung solcher Beschlüsse sowie Auflösung der Ehe durch Eheschließung des anderen Ehegatten einschließlich Daten des neuen Ehegatten
 - o Aufhebung oder Scheidung
 - o Feststellung des Nichtbestehens der Ehe
 - o Änderung des Namens
 - o Sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie Angaben im Eheeintrag betrifft
 - o Änderung der eingetragenen Religionszugehörigkeit, wenn der betroffene Ehegatte dies wünscht
 - o Berichtigungen
 - o Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft
- Weitere Dokumente, die zur Fortführung des Eheeintrags benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Scheidungsurteile
 - o Aufhebungsurteile
 - o Urteile über Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe
 - o Sterbeurkunde
 - o Beschlüsse über Todeserklärungen oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit
 - o Geburtsurkunden einschließlich Daten der Eltern
 - o Nachweis über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung
 - o Nachweis über namensrechtliche Erklärung
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 58 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Nrn. 1 und 2 Abs. 4 Nr. 1 PStV
 - o Meldebehörde
§ 58 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 PStV
 - o Finanzamt
§ 58 Abs. 4 Nr. 3 PStV
 - o Bundesnotarkammer
§ 58 Abs. 4 Nr. 4 PStV
 - o Statistisches Landesamt
§ 61 PStV
 - o Konsularische Vertretung (Art. 3 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)
 - o Ist ein Sperrvermerk im Eheeintrag eingetragen, hat das Standesamt Mitteilungen gegenüber anderen Stellen, die ihm aus Anlass einer standesamtlichen Beurkundung obliegen, für die Zeit der Sperre auszusetzen, wenn der mit dem Sperrvermerk verfolgte Zweck dies erfordert. Die Mitteilung ist nach Wegfall des Sperrvermerks nachzuholen (§ 62 Abs. 3 PStV).
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Die in § 58 Abs. 5 PStV und § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz genannten Daten dürfen übermittelt werden.
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

2	Lebenspartnerschaften (§§ 17, 35 PStG):
2.1	<u>Beurkundung einer Lebenspartnerschaft (§ 35 PStG, Anlagen 1 und 3 zur PStV)</u>
2.2	<u>Fortführung eines Lebenspartnerschaftseintrags (§ 17 PStG i. V. m. § 16 PStG, Anlagen 1 und 3 zur PStV)</u>

2.1

Beurkundung einer Lebenspartnerschaft (§ 35 PStG, Anlagen 1 und 3 zur PStV):

- Daten der Lebenspartner, die für die Beurkundung einer Lebenspartnerschaft benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Registrierungsdaten (§ 16 Abs. 2 PStV)
 - o Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft
 - o Familienrechtliche Zuordnung (§ 42 PStV)
 - o Vornamen und Familiennamen
 - o Ort und Tag der Geburt
 - o Geschlecht
 - o Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch eines Lebenspartners
 - o Nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführte Vornamen und Familiennamen
 - o Staatsangehörigkeit der Lebenspartner, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist
 - o Sachrecht, dem die Namensführung der Lebenspartner unterliegt
- Weitere Dokumente, die zur Beurkundung der Lebenspartnerschaft benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Geburtsurkunden einschließlich Daten der Eltern
 - o Eheurkunden einschließlich Daten der ehemaligen Ehepartner
 - o Lebenspartnerschaftsurkunden einschließlich der Daten der ehemaligen Lebenspartner
 - o Auflösungsdokumente früherer Ehen bzw. Lebenspartnerschaften einschließlich Daten der ehemaligen Ehe- bzw. Lebenspartner
 - o Sterbeurkunden früherer Ehe- bzw. Lebenspartner
 - o Versicherung an Eides Statt ggf. von Dritten Personen
 - o Ausweisdokumente
 - o Meldebescheinigungen
 - o Familienstandsbescheinigung
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 59 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 PStV
 - o Meldebehörde
§ 59 Abs. 1 Nr. 4 PStV
 - o Familiengericht
§ 59 Abs. 1 Nr. 5 PStV
 - o Statistisches Landesamt
§ 61 PStV
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Die in § 59 Abs. 5 PStV und § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz genannten Daten dürfen übermittelt werden.
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

Fortführung eines Lebenspartnerschaftseintrags (§ 17 PStG i. V. m. § 16 PStG, Anlagen 1 und 3 zur PStV):

- Daten der Lebenspartner, die zu einer Fortführung des Lebenspartnerschaftseintrags führen, können sein:
 - o Tod des erstverstorbenen Lebenspartners
 - o Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten und Aufhebung solcher Beschlüsse sowie Auflösung der Ehe durch Eheschließung des anderen Ehegatten einschließlich Daten des neuen Ehegatten
 - o Gerichtliche Aufhebungsentscheidung
 - o Feststellung des Nichtbestehens der Ehe
 - o Änderung des Namens
 - o Sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie Angaben im Eheeintrag betrifft
 - o Änderung der eingetragenen Religionszugehörigkeit, wenn der betroffene Lebenspartner dies wünscht
 - o Berichtigungen
 - o Neue Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft
 - o Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- Weitere Dokumente, die zur Fortführung des Lebenspartnerschaftseintrags benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Aufhebungsurteile
 - o Urteile über Feststellung des Nichtbestehens einer Lebenspartnerschaft
 - o Sterbeurkunde
 - o Beschlüsse über Todeserklärungen oder gerichtlicher Feststellung der Todeszeit
 - o Geburtsurkunden einschließlich Daten der Eltern
 - o Nachweis über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung
 - o Nachweis über namensrechtliche Erklärung
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 59 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1 PStV
 - o Meldebehörde
§ 59 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 PStV
 - o Finanzamt
§ 59 Abs. 4 Nr. 3 PStV
 - o Bundesnotarkammer
§ 59 Abs. 4 Nr. 4 PStV
 - o Statistisches Landesamt
§ 61 PStV
 - o Ist ein Sperrvermerk im Lebenspartnerschaftseintrag eingetragen, hat das Standesamt Mitteilungen gegenüber anderen Stellen, die ihm aus Anlass einer standesamtlichen Beurkundung obliegen, für die Zeit der Sperre auszusetzen, wenn der mit dem Sperrvermerk verfolgte Zweck dies erfordert. Die Mitteilung ist nach Wegfall des Sperrvermerks nachzuholen (§ 62 Abs. 3 PStV).
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Die in § 59 Abs. 5 PStV und § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz genannten Daten dürfen übermittelt werden.
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

3	Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen (§ 17a PStG i. V. m. § 15 PStG):
3.1	<u>Beurkundung der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17a PStG i. V. m. § 15 PStG, Anlagen 1 und 2 zur PStV)</u>
3.2	<u>Fortführung eines Eheeintrags (§ 16 PStG, Anlagen 1 und 2 zur PStV)</u>

3.1

Beurkundung der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe (§ 17a PStG i. V. m. § 15 PStG, Anlagen 1 und 2 zur PStV):

- Daten der Ehegatten, die für die Beurkundung einer Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Registrierungsdaten (§ 16 Abs. 2 PStV)
 - o Tag und Ort der Umwandlung
 - o Familienrechtliche Zuordnung (§ 42 PStV)
 - o Vornamen und Familiennamen
 - o Ort und Tag der Geburt
 - o Geschlecht
 - o Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch eines Ehegatten
 - o Nach der Umwandlung geführte Vornamen und Familiennamen
 - o Staatsangehörigkeit der Ehegatten, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist
 - o Sachrecht, dem die Namensführung der Ehegatten unterliegt
- Weitere Dokumente, die zur Beurkundung der Umwandlung benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Lebenspartnerschaftsurkunde
 - o Meldebescheinigungen
 - o Niederschrift über die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 58 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 PStV
 - o Meldebehörde
§ 58 Abs. 1 Nr. 5 PStV
 - o Familiengericht
§ 58 Abs. 1 Nr. 6 PStV
 - o Statistisches Landesamt
§ 61 PStV
 - o Konsularische Vertretung (Art. 3 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Die in § 58 Abs. 5 PStV und § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz genannten Daten dürfen übermittelt werden.
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

3.2

Fortführung eines Eheeintrags (§ 16 PStG, Anlagen 1 und 2 zur PStV):

- Daten der Ehegatten, die zu einer Fortführung des Eheeintrags führen, können sein:
 - o Tod des erstverstorbenen Ehegatten
 - o Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten und Aufhebung solcher Beschlüsse sowie Auflösung der Ehe durch Eheschließung des anderen Ehegatten einschließlich Daten des neuen Ehegatten
 - o Aufhebung oder Scheidung
 - o Feststellung des Nichtbestehens der Ehe
 - o Änderung des Namens
 - o Sonstige Änderung des Personenstandes, soweit sie Angaben im Eheeintrag betrifft
 - o Änderung der eingetragenen Religionszugehörigkeit, wenn der betroffene Ehegatte dies wünscht
 - o Berichtigungen
 - o Wiederverheiratung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft
- Weitere Dokumente, die zur Fortführung des Eheeintrags benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Scheidungsurteile
 - o Aufhebungsurteile
 - o Urteile über Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe
 - o Sterbeurkunde
 - o Beschlüsse über Todeserklärungen oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit
 - o Geburtsurkunden einschließlich Daten der Eltern
 - o Nachweis über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung
 - o Nachweis über namensrechtliche Erklärung
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 58 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Nrn. 1 und 2 Abs. 4 Nr. 1 PStV
 - o Meldebehörde
§ 58 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 PStV
 - o Finanzamt
§ 58 Abs. 4 Nr. 3 PStV
 - o Bundesnotarkammer
§ 58 Abs. 4 Nr. 4 PStV
 - o Statistisches Landesamt
§ 61 PStV
 - o Konsularische Vertretung (Art. 3 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)
 - o Ist ein Sperrvermerk im Eheeintrag eingetragen, hat das Standesamt Mitteilungen gegenüber anderen Stellen, die ihm aus Anlass einer standesamtlichen Beurkundung obliegen, für die Zeit der Sperre auszusetzen, wenn der mit dem Sperrvermerk verfolgte Zweck dies erfordert. Die Mitteilung ist nach Wegfall des Sperrvermerks nachzuholen (§ 62 Abs. 3 PStV).
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Die in § 58 Abs. 5 PStV und § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz genannten Daten dürfen übermittelt werden.
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

4	Geburten (§§ 18 ff., 36 PStG):
4.1	<u>Beurkundung einer Geburt (§§ 21, 36 PStG, §§ 7 und 33 ff. PStV, Anlagen 1 und 4 zur PStV)</u>
4.2	<u>Fortführung eines Geburtseintrags (§ 27 PStG § 36 PStV, Anlagen 1 und 4 zur PStV)</u>

4.1

Beurkundung einer Geburt (§§ 21, 36 PStG, §§ 7 und 33 ff. PStV, Anlagen 1 und 4 zur PStV):

- Daten, die für die Beurkundung einer Geburt benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Registrierungsdaten (§ 16 Abs. 2 PStV)
 - o Vornamen und Geburtsname des Kindes
 - o Ort, sowie Tag, Stunde und Minute der Geburt
 - o Geschlecht des Kindes
 - o Familienrechtliche Zuordnung der Eltern (§ 42 PStV)
 - o Vornamen und Familiennamen der Eltern
 - o Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch eines Elternteils
 - o Staatsangehörigkeit der Eltern, wenn sie nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist
 - o Staatsangehörigkeit des Kindes, wenn es nach § 4 Abs. 3 StAG die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat
 - o Eheschließung der Eltern
 - o Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters
 - o Sachrecht, dem die Namensführung des Kindes unterliegt
- Weitere Dokumente, die zur Beurkundung einer Geburt benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Geburtsanzeige
 - o Eheurkunde der Eltern
 - o Geburtsurkunden der Eltern einschließlich deren Eltern
 - o Vaterschaftsanerkennung
 - o Mutterschaftsanerkennung
 - o Zustimmungserklärungen
 - o Sorgeerklärungen
 - o Ausweisdokumente der Eltern
 - o Bescheinigung des Arztes oder der Hebamme einschließlich deren Daten
 - o Namenserkklärungen (auch Vornamensgebung)
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 PStV
 - o Meldebehörde
§ 57 Abs. 1 Nr. 3 PStV
 - o Familiengericht
§ 57 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 PStV
 - o Jugendamt
§ 57 Abs. 1 Nr. 5 PStV
 - o Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
§ 57 Abs. 1 Nr. 7 PStV
 - o Statistisches Landesamt
§ 61 PStV
 - o Konsularische Vertretung (Art. 2 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehesfähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Die in § 57 Abs. 6 PStV und § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz genannten Daten dürfen übermittelt werden.
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

4.2

Fortführung eines Geburtseintrags (§ 27 PStG § 36 PStV, Anlagen 1 und 4 zur PStV):

- Daten, die zu einer Fortführung des Geburtseintrags des Kindes führen, können sein:
 - o Vaterschaftsanerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft einschließlich Daten des Vaters
 - o Jede sonstige Änderung des Personenstandes des Kindes
 - o Änderung der Namensführung der Eltern oder eines Elternteils, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt
 - o Feststellung des Namens des Kindes mit allgemein verbindlicher Wirkung
 - o Nachträgliche Angabe oder Änderung des Geschlechts des Kindes
 - o Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, des Kindes, sowie die Änderung dieser Eintragung, sofern das Kind dies wünscht
- Weitere Dokumente, die zur Fortführung des Geburtseintrags benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Eheurkunde der Eltern
 - o Scheidungsurteile
 - o Aufhebungsurteile
 - o Adoptionsbeschlüsse einschließlich der Daten der Adoptiveltern
 - o Nachweis über namensrechtliche Erklärung
 - o Nachweis über eine öffentlich-rechtliche Namensänderung
 - o Entscheidungen nach dem Transsexuellengesetz
 - o Dokumente zur Eintragung eines Sperrvermerks
 - o Vaterschaftsanerkennung
 - o Sorgeerklärungen
 - o Namenserklärungen (auch Vornamensgebung) und Zustimmungserklärungen
 - o Gerichtliche Statusentscheidungen (z. B. Feststellung der Vaterschaft bzw. des Nichtbestehens einer Vaterschaft)
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 57 Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 5 Nrn. 1 bis 5 PStV
 - o Meldebehörde
§ 57 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 6 PStV
 - o Jugendamt
§ 57 Abs. 2 Nr. 4 PStV
 - o Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
§ 57 Abs. 4 Nr. 5 PStV
 - o Statistisches Landesamt
§ 61 PStV
 - o Konsularische Vertretung (Art. 2 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)
 - o Ist ein Sperrvermerk im Geburtseintrag eingetragen, hat das Standesamt Mitteilungen gegenüber anderen Stellen, die ihm aus Anlass einer standesamtlichen Beurkundung obliegen, für die Zeit der Sperre auszusetzen, wenn der mit dem Sperrvermerk verfolgte Zweck dies erfordert. Die Mitteilung ist nach Wegfall des Sperrvermerks nachzuholen (§ 62 Abs. 3 PStV).
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Die in § 57 Abs. 6 PStV und § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz genannten Daten dürfen übermittelt werden.
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

5	Sterbefälle (§§ 28 ff., 36 PStG):
5.1	<u>Beurkundung eines Sterbefalls (§§ 31, 36 PStG, §§ 7 und 37 ff. PStV, Anlagen 1 und 5 zur PStV)</u>
5.2	<u>Fortführung eines Sterbeeintrags (§ 32 PStG § 36 PStV, Anlagen 1 und 5 zur PStV)</u>

5.1

Beurkundung eines Sterbefalls (§§ 31, 36 PStG, §§ 7 und 37 ff. PStV, Anlagen 1 und 5 zur PStV):

- Daten, die für die Beurkundung Sterbefalls benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Registrierungsdaten (§ 16 Abs. 2 PStV)
 - o Vornamen und Geburtsname des Verstorbenen
 - o Ort und Tag der Geburt des Verstorbenen
 - o Geschlecht des Verstorbenen
 - o Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, auf Wunsch des Anzeigenden
 - o Letzter Wohnsitz des Verstorbenen
 - o Familienstand des Verstorbenen
 - o Familienrechtliche Zuordnung des letzten Ehegatten (§ 42 PStV)
 - o Vornamen und Familiennamen des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder war der Ehegatte oder Lebenspartner für tot erklärt oder war seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, sind die Angaben für den letzten Ehegatten oder Lebenspartner aufzunehmen
 - o Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes
 - o Beurkundung der Geburt des Verstorbenen
 - o Eheschließungs- bzw. Begründungsdaten einer Lebenspartnerschaft, wenn der Verstorbene verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte
- Weitere Dokumente, die zur Beurkundung einer Geburt benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Sterbefallanzeige
 - o Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und ggf. ein Nachweis über die Auflösung
 - o Geburtsurkunde
 - o Nachweis über den letzten Wohnsitz
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV
 - o Meldebehörde
§ 60 Abs. 1 Nr. 5 PStV
 - o Familiengericht
§ 60 Abs. 1 Nr. 6 PStV
 - o Jugendamt
§ 60 Abs. 1 Nr. 7 PStV
 - o Finanzamt
§ 60 Abs. 1 Nr. 8 PStV
 - o Bundesnotarkammer
§ 60 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 4 PStV
 - o Gesundheitsbehörde
§ 60 Abs. 1 Nr. 3 PStV
 - o Statistisches Landesamt
§ 61 PStV
 - o Nachlassgericht
Art. 35 AGGVG
 - o Ausländisches Standesamt (bei Geburtsort im Drittland)
Art. 1 des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 04.09.1958 (Türkei)
 - o Konsularische Vertretung
 - Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963
 - Art. 4 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen

	<p>sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985</p> <p>- <u>Inhalt der Mitteilung:</u></p> <ul style="list-style-type: none">○ Die in § 60 Abs. 3 PStV und § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz genannten Daten dürfen übermittelt werden.○ Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).
--	---

5.2

Fortführung eines Sterbeeintrags (§ 32 PStG § 36 PStV, Anlagen 1 und 5 zur PStV):

- Daten, die zu einer Fortführung des Sterbeeintrags führen, können sein:
 - o Berichtigungen
- Weitere Dokumente, die zur Fortführung des Sterbeeintrags benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Gerichtsentscheidungen
 - o Neue Sterbefallanzeige
 - o Neue Todesbescheinigung
- Mitteilungspflichten:
 - o Statistisches Landesamt
§ 61 PStV
 - o Konsularische Vertretung (Art. 4 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)
 - o Ist ein Sperrvermerk im Sterbeeintrag eingetragen, hat das Standesamt Mitteilungen gegenüber anderen Stellen, die ihm aus Anlass einer standesamtlichen Beurkundung obliegen, für die Zeit der Sperrung auszusetzen, wenn der mit dem Sperrvermerk verfolgte Zweck dies erfordert. Die Mitteilung ist nach Wegfall des Sperrvermerks nachzuholen (§ 62 Abs. 3 PStV).
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Die in § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz genannten Daten dürfen übermittelt werden.
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

6	Namensrechtliche Erklärung (§§ 41 ff. PStG):
6.1	<u>Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 PStG)</u>
6.2	<u>Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern (§ 42 PStG)</u>
6.3	<u>Erklärungen zur Namensangleichung (§ 43 PStG)</u>
6.4	<u>Erklärungen zur Namensführung des Kindes (§ 45 PStG)</u>
6.5	<u>Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen (§ 45a PStG)</u>

6.1

Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 PStG):

- Daten der Ehegatten, die für eine Erklärung zur Namensführung benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Bisherige Vornamen und Familiennamen
 - o Neue Vornamen und Familiennamen
 - o Ort und Tag der Geburt
 - o Geschlecht
 - o Anschrift
 - o Staatsangehörigkeit
- Weitere Dokumente, die für die Erklärung benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Eheurkunde auch früherer Ehen
 - o Ausweisdokumente
 - o Nachweis über die Auflösung der Ehe, auch früherer Ehen
 - o Frühere Bescheinigungen über Namensänderungen
 - o Nachweise zur Staatsangehörigkeit
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 41 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 58 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV
 - o Meldebehörde
§ 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 4 PStV
- Inhalt der Mitteilung
 - o Siehe Daten der Ehegatten
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

6.2

Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern (§ 42 PStG):

- Daten der Lebenspartner, die für eine Erklärung zur Namensführung benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Bisherige Vornamen und Familiennamen
 - o Neue Vornamen und Familiennamen
 - o Ort und Tag der Geburt
 - o Geschlecht
 - o Anschrift
 - o Staatsangehörigkeit
- Weitere Dokumente, die für die Erklärung benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Lebenspartnerschaftsurkunde auch früherer Lebenspartnerschaften bzw. Eheurkunden früherer Ehen
 - o Ausweisdokumente
 - o Nachweis über die Auflösung der Lebenspartnerschaft, auch früherer Lebenspartnerschaften oder Ehen
 - o Frühere Bescheinigungen über Namensänderungen
 - o Nachweise zur Staatsangehörigkeit
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 42 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 59 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV
 - o Meldebehörde
§ 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 59 Abs. 2 Nr. 4 PStV
- Inhalt der Mitteilung
 - o Siehe Daten der Lebenspartner
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

6.3

Erklärungen zur Namensangleichung (§ 43 PStG):

- Daten der Erklärenden, die für eine Erklärung zur Namensangleichung benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Namensform nach ausländischem Recht (Namenskette, Vatersname etc.)
 - o Neue Vornamen und Familiennamen
 - o Ort und Tag der Geburt
 - o Geschlecht
 - o Anschrift
 - o Staatsangehörigkeit
- Weitere Dokumente, die für die Erklärung benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Ausweisdokumente
 - o Geburtsurkunde
 - o Eheurkunde
 - o Nachweis der Vertriebenen- bzw. Spätaussiedlereigenschaft
 - o Nachweis der Einbürgerung
 - o Nachweise über die Anerkennung als Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling oder Staatenloser
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 43 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nrn. 2 bis 3 PStV
 - o Meldebehörde
§ 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 4 PStV
- Inhalt der Mitteilung
 - o Siehe Daten der Erklärenden
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

6.4

Erklärungen zur Namensführung des Kindes (§ 45 PStG):

- Daten, die für Erklärung zur Namensführung benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Vornamen und Geburtsname des Kindes
 - o Ort und Tag der Geburt
 - o Geschlecht des Kindes
 - o Vornamen und Familiennamen der Eltern
 - o Eheschließung der Eltern
 - o Beurkundung der Geburt der Mutter und des Vaters
- Weitere Dokumente, die zur Beurkundung einer Geburt benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Eheurkunde der Eltern
 - o Geburtsurkunden der Eltern einschließlich deren Eltern
 - o Vaterschaftsanerkennung
 - o Mutterschaftsanerkennung
 - o Sorgeerklärungen
 - o Ausweisdokumente der Eltern
 - o Namensklärungen
 - o Zustimmungserklärungen
 - o Beschlüsse von Familiengerichten über die Ersetzung einer Einwilligung
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 45 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 2 PStV
 - o Meldebehörde
§ 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 4 PStV
- Inhalt der Mitteilung
 - o Siehe Daten
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

6.5

Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen (§ 45a PStG):

- Daten des Erklärenden, die für Erklärung zur Reihenfolge benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Vornamen und Familienname
 - o Ort und Tag der Geburt
 - o Eheschließung bzw. Lebenspartnerschaft
 - o Beurkundung der Geburt
- Weitere Dokumente, die zur Beurkundung einer Geburt benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Geburtsurkunde einschließlich Daten der Eltern
 - o Eheurkunde bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde
 - o Ausweisdokument
 - o Meldebescheinigung
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 45a Abs. 3 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 2 PStV
 - o Meldebehörde
§ 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 4 PStV
- Inhalt der Mitteilung
 - o Siehe Daten des Erklärenden
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

7	Sonstige Zwecke nach dem PStG:
7.1	<u>Vaterschaftsanerkennung (§ 44 PStG)</u>
7.2	<u>Mutterschaftsanerkennung (§ 44 PStG)</u>
7.3	<u>Berichtigungen (§ 46 ff. PStG und § 47 PStV)</u>
7.4	<u>Versicherung an Eides statt</u>

7.1

Vaterschaftsanerkennung (§ 44 PStG):

- Daten, die für Erklärung benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Vornamen und Familienname des Vaters
 - o Anschrift des Vaters
 - o Ort und Tag der Geburt des Vaters
 - o Staatsangehörigkeit des Vaters
 - o Vornamen und Familienname des Kindes
 - o Anschrift des Kindes
 - o Ort und Tag der Geburt Kindes
 - o Staatsangehörigkeit des Kindes
 - o Vornamen und Familienname der Mutter
 - o Anschrift der Mutter
 - o Ort und Tag der Geburt der Mutter
 - o Staatsangehörigkeit der Mutter
 - o Vornamen und Familiennamen weiterer zustimmender Personen
 - o Beurkundung der Geburt des Kindes, Vaters und der Mutter
- Weitere Dokumente, die zur Beurkundung einer Geburt benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Geburtsurkunde des Vaters einschließlich Daten der Eltern
 - o Geburtsurkunde des Kindes mit Daten der Mutter
 - o Zustimmungserklärungen
 - o Ausweisdokument
 - o Meldebescheinigung
 - o Unterlagen, die den Verdacht auf missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft beseitigen
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 44 Abs. 3 PStG
 - o Ausländerbehörde
§ 1597a Abs. 2 BGB (Verdacht auf missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft)
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Siehe Daten
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

7.2

Mutterschaftsanerkennung (§ 44 PStG):

- Daten, die für Erklärung benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Vornamen und Familienname der Mutter
 - o Anschrift der Mutter
 - o Ort und Tag der Geburt der Mutter
 - o Staatsangehörigkeit der Mutter
 - o Vornamen und Familienname des Kindes
 - o Anschrift des Kindes
 - o Ort und Tag der Geburt Kindes
 - o Staatsangehörigkeit des Kindes
 - o Vornamen und Familienname des Vaters
 - o Anschrift des Vaters
 - o Ort und Tag der Geburt des Vaters
 - o Staatsangehörigkeit des Vaters
 - o Vornamen und Familiennamen weiterer zustimmender Personen
 - o Beurkundung der Geburt des Kindes, der Mutter und des Vaters
- Weitere Dokumente, die zur Beurkundung einer Geburt benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Geburtsurkunde der Mutter einschließlich Daten der Eltern
 - o Zustimmungserklärungen
 - o Ausweisdokument
 - o Meldebescheinigung
- Mitteilungspflichten:
 - o Anderes Standesamt
§ 44 Abs. 3 PStG
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Siehe Daten
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

7.3

Berichtigungen (§ 46 ff. PStG und § 47 PStV):

- Daten, die zu einer Berichtigung des jeweiligen Personenstandseintrags führen:
 - o siehe Beurkundung und Fortführung der lfd. Nrn. 1 bis 5
- Weitere Dokumente, die zur Berichtigung benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Berichtigungsanordnung des Gerichts
 - o Nachweise, die die fehlerhafte Eintragung belegen
 - o Anhörungen beteiligter Personen
- Mitteilungspflichten:
 - o Siehe Beurkundung und Fortführung der lfd. Nrn. 1 bis 5 (§ 47 Abs. 2 PStV)
 - o Ausländisches Standesamt / Konsularische Vertretung:
Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsregistern (Zivilstandsregister) vom 10.09.1964
 - o Gericht (Antrag auf Berichtigung wird ggf. an das zuständige Gericht gesandt)
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Siehe Daten und weitere Dokumente
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

7.4

Versicherung an Eides statt:

- Daten, die für den jeweiligen Personenstandsfall benötigt werden und nur durch die Aufnahme einer Versicherung an Eides statt eintragungsfähig werden:
 - o siehe Beurkundung und Fortführung der lfd. Nrn. 1 bis 5
- Weitere Dokumente, die für die Aufnahme einer Versicherung an Eides statt benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Ausweisdokument
 - o
- Mitteilungspflichten:
 - o ---
- Inhalt der Mitteilung:
 - o ---

8	Führung und Fortführung der Personenstandsregister nach §§ 3 ff. PStG einschließlich Altregister (Personenstandsbücher) nach § 76 PStG:
8.1	Personenstandsregister seit dem 01.01.2009 (§§ 3 ff. PStG) Eine Liste der derzeit zu speichernden Daten ist in der Anlage 1 zur PStV abgedruckt. In den Altregistern können zusätzlich die unter 8.2 beschriebenen Daten enthalten sein, die zum Zeitpunkt der Beurkundung noch vorgesehen waren.
8.2	Personenstandsregister vor dem 01.01.2009 (§ 76 PStG, Altregister) In den Altregistern können zusätzlich zu den unter 8.1 beschriebenen Daten weitere Daten enthalten sein , die zum Zeitpunkt der Beurkundung noch vorgesehen waren.
8.2.1	Geburtseintrag (siehe Nrn.1000 ff der Anlage 1 zur PStV sowie §§ 21 ff. PStG i. d. F. vom 08.08.1957 (BGBl. I S. 1125) mit späteren Änderungen, §§ 21 ff. PStG i. d. F. vom 11.03.1937 (RGBl. I S. 1146) mit späteren Änderungen und §§ 22 ff. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 06.02.1875 (RGBl. S. 23 ff.) mit späteren Änderungen): <ul style="list-style-type: none"> - akademischer Grad, Beruf und Wohnort der Eltern - die rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (muss nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein) der Eltern - Geburtsort mit Straße und Hausnummer - Vornamen, Familienname und Beruf des Anzeigenden - Unterschriften des Anzeigenden und des Standesbeamten - Legitimation (Ehelichkeitsfeststellung) - Ehelicherklärung
8.2.2	Familienbuch (seit 01.01.1958, siehe Nrn. 2000 ff. der Anlage 1 zur PStV und §§ ff. 12 PStG i. d. F. vom 08.08.1957 (BGBl. I S. 1125) mit späteren Änderungen), das aktuell als Eheeintrag fortgeführt wird (§ 77 PStG): <ul style="list-style-type: none"> - akademischer Grad und Beruf jedes Ehegatten - die rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (muss nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein) - Staatsangehörigkeit jedes Ehegatten - Recht der Namensführung in der Ehe einschließlich des Vermerks, dass sich die Namensführung infolge Rechtswahl oder Rückverweisung nach deutschem Recht richtet - Vermerk über die frühere gemeinsame Eheschließung bzw. Eintragung der erneuten gemeinsamen Eheschließung im Familienbuch der früheren Ehe - Hinweis auf die vorangegangene Eheschließung eines Ehegatten - akademischer Grad, Vornamen, Geburtsname und Familienname der Eltern der Ehegatten - Wohnort oder letzter Wohnort der Eltern - gemeinsame Kinder der Ehegatten mit deren Vornamen und Familiennamen sowie Ort und Tag der Geburt - Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft des gemeinsamen Kindes mit Angaben von Vornamen, Familienname und akademischer Grad des Partners sowie Ort und Tag der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft einschließlich der Registrierungsdaten des Heiratseintrags bzw. des Lebenspartnerschaftseintrags - sonstige Änderung des Personenstands des gemeinsamen Kindes - Tod, Todeserklärung bzw. gerichtlich festgestellte Todeszeit des gemeinsamen Kindes einschließlich Ort und Tag des Todes sowie die Registrierungsdaten des Sterbeeintrags - Angaben zum Nichtbestehen der Ehe des gemeinsamen Kindes - Vermerk über die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Ehegatten einschließlich Ort und Tag der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Registrierungsdaten des Eheeintrags - Vermerk über den Kirchenaustritt eines Ehegatten - Unterschrift des Standesbeamten
8.2.3	Heiratseintrag (seit 01.01.1958, siehe Nrn. 2000 ff. der Anlage 1 zur PStV und §§ ff. 11 PStG i. d. F. vom 08.08.1957 (BGBl. I S. 1125) mit späteren Änderungen), der bei einer Beurkundung nach dem 01.01.1958 bei Verlust eines Familienbuchs fortgeführt wird (Nr. 8.3.1 PStG-VwV):

	<ul style="list-style-type: none"> - akademischer Grad, Wohnort und Beruf jedes Ehegatten - die rechtliche Zugehörigkeit oder ihre Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (muss nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein) - Erklärung der Eheschließenden - Ausspruch des Standesbeamten - Vornamen und Familiennamen der bei der Eheschließung anwesenden Zeugen einschließlich ihres Alters, Berufs und Wohnortes - Angaben zur Person des Dolmetschers - Unterschriften der Ehegatten, Zeugen, ggf. des Dolmetschers und des Standesbeamten
8.2.4	<p>Familienbuch - alter Art - (seit 01.07.1938, siehe Nrn. 2000 ff. der Anlage 1 zur PStV und §§ 11 ff. PStG i. d. F. vom 11.03.1937 (RGBl. I S. 1146) mit späteren Änderungen), das aktuell als Eheeintrag fortgeführt wird (§ 77 PStG):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beruf und Wohnort der Ehegatten - religiöses Bekenntnis - Vornamen und Familiennamen der Zeugen sowie deren Beruf und Wohnort - Erklärung der Eheschließenden - Ausspruch des Standesbeamten - Vornamen und Familiennamen der Eltern der Ehegatten sowie Ort und Tag ihrer Geburt - Beruf und Wohnort der Eltern der Ehegatten - Angaben über die Staatsangehörigkeit, das Reichsbürgerrecht und die rassische Einordnung der Ehegatten - Vornamen sowie Ort und Tag der Geburt der gemeinsamen Kinder - Vornamen sowie Ort und Tag der Geburt von unehelichen Kindern weiblicher Abkömmlinge - Unterschriften der Ehegatten, Zeugen und des Standesbeamten
8.2.5	<p>Heiratsregister (vor 1.7.1938, siehe Nrn. 2000 ff. der Anlage 1 zur PStV und §§ 54 ff. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 06.02.1875 (RGBl. S. 23 ff.) mit späteren Änderungen, das vom Standesamt ab 01.07.2018 nicht mehr fortgeführt wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alter der Ehegatten - Beruf und Wohnort der Ehegatten - religiöses Bekenntnis - Vornamen und Familiennamen der Zeugen sowie deren Beruf und Wohnort - Erklärung der Eheschließenden - Ausspruch des Standesbeamten - Vornamen und Familiennamen der Eltern der Ehegatten sowie Ort und Tag ihrer Geburt - Beruf und Wohnort der Eltern der Ehegatten
8.2.6	<p>Lebenspartnerschaftseintrag (siehe Nrn. 3000 ff. der Anlage 1 zur PStV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - akademischer Grad und Wohnort der Lebenspartner - Unterschrift des Notars oder des Standesbeamten
8.2.7	<p>Sterbeeintrag siehe Nrn. 4000 ff. der Anlage 1 zur PStV sowie §§ 37 ff. PStG i. d. F. vom 08.08.1957 (BGBl. I S. 1125) mit späteren Änderungen und §§ 37 ff. PStG i. d. F. vom 11.03.1937 (RGBl. I S. 1146) mit späteren Änderungen und §§ 59 ff. Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 06.02.1875 (RGBl. S. 23 ff.) mit späteren Änderungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beruf des Verstorbenen - die rechtliche Zugehörigkeit oder seine Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (muss nicht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein) - Vornamen und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen und deren Beruf und Wohnort - Vornamen und Familiennamen des Anzeigenden und dessen Beruf und Wohnort - Unterschriften des Anzeigenden und des Standesbeamten - Todesursache

9

Führung der Sammelakten nach § 6 PStG und § 22 PStV:

In den Sammelakten werden die Dokumente aufbewahrt, die für eine Beurkundung bzw. eine Fortführung eines Personenstandseintrags erforderlich waren. In den Sammelakten können u.a. Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen und Mitteilungen, gerichtliche Entscheidungen (z. B. Adoptionsbeschlüsse, Scheidungsurteile), Niederschriften über die Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft, Meldebescheinigungen, eidesstattliche Versicherungen, Sorgerechterklärungen, Ehefähigkeitszeugnisse, Vaterschaftsanerkennungen, namensrechtliche Erklärungen, Personenstandsurkunden, Passkopien, Entscheidungen nach dem Transsexuellengesetz, Dokumente bezüglich Eintragung eines Sperrvermerks o. ä. enthalten sein. Eine vollständige Beschreibung ist nicht möglich, da die Unterlagen einzelfallabhängig sehr unterschiedlich ausfallen können.

10	Benutzung der Personenstandsregister nach §§ 61 ff. PStG:
10.1	<p data-bbox="323 118 1197 152">Erteilung von Personenstandsurkunden (§ 54 ff., § 62 ff. PStG):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="323 185 1556 253">- aus allen Personenstandsregistern (einschließlich Altregister) können beglaubigte Registerausdrucke ausgestellt werden (siehe hierzu Registerinhalt lfd. Nrn. 1 bis 5 und 8): <li data-bbox="323 286 1556 689">- Eheurkunde (§ 57 PStG, Anlage 6 zur PStV): <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="419 320 858 353">○ Familienrechtliche Zuordnung <li data-bbox="419 353 1516 387">○ Vornamen und Familiennamen der Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung <li data-bbox="419 387 1516 454">○ Vornamen und Familiennamen der Ehegatten, die sich aus dem Registereintrag zum Zeitpunkt der Ausstellung der Eheurkunde ergeben <li data-bbox="419 454 970 488">○ Ort und Tag der Geburt der Ehegatten <li data-bbox="419 488 882 521">○ Ort und Tag der Eheschließung <li data-bbox="419 521 1532 589">○ Rechtliche Zugehörigkeit eines Ehegatten zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registereintrag ergibt <li data-bbox="419 589 715 622">○ Auflösung der Ehe <li data-bbox="419 622 1297 656">○ Feststellung des Nichtbestehens oder Nichtigerklärung der Ehe <li data-bbox="419 656 1476 689">○ Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten <li data-bbox="323 723 1556 1160">- Lebenspartnerschaftsurkunde (§ 58 PStG, Anlage 7 zur PStV): <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="419 757 858 790">○ Familienrechtliche Zuordnung <li data-bbox="419 790 1532 857">○ Vornamen und Familiennamen der Lebenspartner zum Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft <li data-bbox="419 857 1556 925">○ Vornamen und Familiennamen der Lebenspartner, die sich aus dem Registereintrag zum Zeitpunkt der Ausstellung der Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben <li data-bbox="419 925 1034 958">○ Ort und Tag der Geburt der Lebenspartner, <li data-bbox="419 958 1185 992">○ Ort und Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft, <li data-bbox="419 992 1556 1059">○ Rechtliche Zugehörigkeit eines Lebenspartners zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registereintrag ergibt <li data-bbox="419 1059 930 1093">○ Auflösung der Lebenspartnerschaft <li data-bbox="419 1093 1225 1126">○ Feststellung des Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft <li data-bbox="419 1126 1548 1160">○ Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Lebenspartners <li data-bbox="323 1193 1556 1462">- Geburtsurkunde (§ 59 PStG, Anlage 8 zur PStV): <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="419 1227 1010 1261">○ Vornamen und Geburtsname des Kindes, <li data-bbox="419 1261 778 1294">○ Geschlecht des Kindes, <li data-bbox="419 1294 786 1328">○ Ort und Tag der Geburt, <li data-bbox="419 1328 858 1361">○ Familienrechtliche Zuordnung <li data-bbox="419 1361 1169 1395">○ Vornamen und Familiennamen der Eltern des Kindes, <li data-bbox="419 1395 1532 1462">○ Rechtliche Zugehörigkeit des Kindes und seiner Eltern zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registereintrag ergibt <p data-bbox="419 1496 1532 1563">Auf Verlangen werden in die Geburtsurkunde folgende Angaben nicht aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="419 1574 778 1608">○ Geschlecht des Kindes, <li data-bbox="419 1608 1169 1641">○ Vornamen und Familiennamen der Eltern des Kindes, <li data-bbox="419 1641 1532 1709">○ Rechtliche Zugehörigkeit des Kindes und seiner Eltern zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registereintrag ergibt <li data-bbox="323 1731 1556 2020">- Sterbeurkunde (§ 60 PStG, Anlage 9 zur PStV): <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="419 1765 1106 1798">○ Vornamen und Familienname des Verstorbenen, <li data-bbox="419 1798 1018 1832">○ Ort und Tag der Geburt des Verstorbenen <li data-bbox="419 1832 1532 1899">○ Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, sofern sich die Zugehörigkeit aus dem Registereintrag ergibt, <li data-bbox="419 1899 1265 1933">○ der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen, <li data-bbox="419 1933 1153 1966">○ Familienrechtliche Zuordnung des letzten Ehegatten <li data-bbox="419 1966 1532 2020">○ Vornamen und Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft

	<p>führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst oder war der Ehegatte oder Lebenspartner für tot erklärt oder war seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden, sind die Vornamen und der Familienname des letzten Ehegatten oder Lebenspartners anzugeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Sterbeort und Zeitpunkt des Todes
10.2	<p>Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars (Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 2016/1191): Das mehrsprachige Formular kann für Eheurkunden, Lebenspartnerschaftsurkunden, Geburtsurkunden und Sterbeurkunden ausgestellt werden und hat die gleichen Inhaltsangaben (siehe 10.1).</p>
10.3	<p>Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern (Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 08.09.1976):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geburtseintrag <ul style="list-style-type: none"> ○ Tag und Ort der Geburt ○ Name und Vornamen des Kindes ○ Geschlecht ○ Name und Vornamen der Eltern ○ Andere Angaben aus dem Geburtseintrag - Heiratseintrag <ul style="list-style-type: none"> ○ Tag und Ort der Eheschließung ○ Name und Vornamen vor der Eheschließung der Ehegatten ○ Tag und Ort der Geburt der Ehegatten ○ Name nach der Eheschließung ○ Andere Angaben aus dem Heiratseintrag - Sterbeeintrag <ul style="list-style-type: none"> ○ Tag und Ort des Todes ○ Name und Vornamen des Verstorbenen ○ Geschlecht des Verstorbenen ○ Tag und Ort der Geburt des Verstorbenen ○ Name und Vornamen des letzten Ehegatten
10.4	<p>Auskunft aus einem Personenstandsregister (§ 62 ff. PStG): Aus allen Personenstandsregistern (einschließlich Altregister) können Auskünfte mit den Inhalten der Registereinträge nach den lfd. Nrn. 1 bis 5 und 8 gegeben werden.</p>
10.5	<p>Einsicht in ein Personenstandsregister (§ 62 ff. PStG): Bei Gewährung einer Einsicht in einen Registereintrag (einschließlich Altregister) können die Inhalte der Registereinträge nach den lfd. Nrn. 1 bis 5 und 8 eingesehen werden.</p>
10.6	<p>Durchsicht von mehreren Registereinträgen (§§ 65, 66 PStG): Bei Gewährung der Durchsicht mehrerer Registereinträge (einschließlich Altregister) können die Inhalte der Registereinträge nach den lfd. Nrn. 1 bis 5 und 8 eingesehen werden.</p>
10.7	<p>Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Sammelakten oder Durchsicht dieser: Aus den Sammelakten können Auskünfte zu den unter der lfd. Nr. 9 enthaltenen Inhalten erteilt werden.</p>
10.8	<p>Daten des Antragstellers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vom Antragsteller werden Daten verarbeitet, die zum Nachweis der Berechtigung und zur Wahrung der Rechte nach Art. 15 EU-DSGVO benötigt werden, diese können insbesondere sein: <ul style="list-style-type: none"> ○ Vornamen und Familiennamen ○ Anschrift ○ Vornamen und Familiennamen des Bevollmächtigten und dessen Anschrift ○ Unternehmensnamen ○ Unternehmensanschrift ○ Zuständiger Mitarbeiter des Unternehmens ○ Behördenname ○ Behördenanschrift ○ Zuständiger Mitarbeiter der Behörde

- Weitere Dokumente, die zum Nachweis der Berechtigung und zur Wahrung der Rechte nach Art. 15 EU-DSGVO benötigt werden und zu den allgemeinen Akten kommen, diese können insbesondere sein:
 - o Ausweisdokumente
 - o Vollmachten
 - o Bestallungsurkunden
 - o Abstammungsnachweise
 - o Nachweise bezüglich der Erforderlichkeit (z. B. Forschungsvorhaben, Erfüllung der Aufgaben)
 - o Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft
 - o Sonstige Nachweise
 - o Zustimmungen
 - o Einwilligung der betroffenen Person (z. B. bei Sperrvermerk)
- Mitteilungspflichten
 - o Jedes Ersuchen um Benutzung eines Eintrags, der aufgrund einer Eingabe der Zeugenschutzdienststelle mit einem Sperrvermerk versehen wurde, ist der Zeugenschutzdienststelle unverzüglich mitzuteilen (§ 64 Abs. 2 Satz 3 PStG)
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Daten des jeweiligen Personenstandseintrags (lfd. Nrn. 1 bis 5 und 8)
 - o Daten des Antragstellers
 - o Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).

11	Ausstellung von Bescheinigungen:
11.1	<u>Ausstellung einer Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 PStV, Anlage 13 zur PStV (Bescheinigung über eine Fehlgeburt)</u>
11.2	<u>Namensrechtliche Bescheinigungen (§ 46 PStV)</u>
11.3	<u>Bescheinigung über Zurückstellung einer Beurkundung (§ 7 PStV)</u>
11.4	<u>Bescheinigung über Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennung</u>
11.5	<u>Bescheinigung über die Feststellung, dass keine Ehehindernisse vorliegen und Terminbestätigung</u>
11.6	<u>Weitere Bescheinigungen</u>

11.1	<p>Ausstellung einer Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 PStV, Anlage 13 zur PStV (Bescheinigung über eine Fehlgeburt):</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Daten</u>, die für die Bescheinigung benötigt werden, diese können insbesondere sein:<ul style="list-style-type: none">o vorgesehener Familienname des Kindeso vorgesehene Vornamen des Kindeso Geschlechto Geburtstag und -orto Familienname, Geburtsname, Vornamen und Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist der Eltern- <u>Weitere Dokumente</u>, die zur Beurkundung einer Geburt benötigt werden und zur Sammelakte kommen, diese können insbesondere sein:<ul style="list-style-type: none">o Mutterpasskopieo Ärztliche Bescheinigung- <u>Mitteilungspflichten</u>:<ul style="list-style-type: none">o ---- <u>Inhalt der Mitteilung</u>:<ul style="list-style-type: none">o ---
------	---

11.2

Namensrechtliche Bescheinigungen (§ 46 PStV):

- Daten, die für die namensrechtlichen Erklärungen nach den lfd. [Nrn. 6.1 bis 6.5](#) benötigt werden.
- Weitere Dokumente, die für die namensrechtlichen Erklärungen nach den lfd. [Nrn. 6.1 bis 6.5](#) benötigt werden und zur Sammelakte kommen.
- Mitteilungspflichten:
 - ---
- Inhalt der Mitteilung:
 - ---

11.3	<p>Bescheinigung über Zurückstellung einer Beurkundung (§ 7 PStV):</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Daten</u>, die für Beurkundungen nach den lfd. Nrn. 4 und 5 benötigt werden.- <u>Weitere Dokumente</u>, die für Beurkundungen nach den lfd. Nrn. 4 und 5 benötigt werden und zur Sammelakte kommen.- <u>Mitteilungspflichten</u>:<ul style="list-style-type: none">○ ---- <u>Inhalt der Mitteilung</u>:<ul style="list-style-type: none">○ ---
------	--

11.4	<p>Bescheinigung über Vaterschafts- und Mutterschaftsanerkennung:</p> <ul style="list-style-type: none">- <u>Daten</u>, die für Erklärungen nach den lfd. Nrn. 7.1 und 7.2 benötigt werden.- <u>Weitere Dokumente</u>, die für Erklärungen nach den lfd. Nrn. 7.1 und 7.2 benötigt werden und zur Sammelakte kommen.- <u>Mitteilungspflichten</u>:<ul style="list-style-type: none">○ ---- <u>Inhalt der Mitteilung</u>:<ul style="list-style-type: none">○ ---
------	---

11.5

Bescheinigung über die Feststellung, dass keine Ehehindernisse vorliegen und Terminbestätigung:

- Daten, die nach der lfd. Nr. 1.1 benötigt werden und
 - o Eheschließungstag
 - o Uhrzeit der Eheschließung
 - o Ort der Eheschließung
- Weitere Dokumente, die nach der lfd. Nr. 1.1 benötigt werden und zur Sammelakte kommen.
- Mitteilungspflichten:
 - o ---
- Inhalt der Mitteilung:
 - o ---

11.6	Weitere Bescheinigungen: Im Einzelfall können auch weitere Bescheinigungen ausgestellt werden. Die Daten und die vorzulegenden Dokumente richten sich nach dem jeweilig zugehörigen personenstandsrechtlichen Vorgang (siehe lfd. Nrn. 1 bis 7)
------	---

12.

Kirchenaustritt (Art. 3 Abs. 4 KirchStG):

- Daten des Erklärenden, die für Erklärung benötigt werden, diese können insbesondere sein:
 - o Vornamen und Familienname
 - o Anschrift
 - o Ort und Tag der Geburt
 - o Datum, Ort und Pfarrei der Taufe
- Weitere Dokumente, die zur Entgegennahme der Erklärung notwendig sind, diese können insbesondere sein:
 - o Ausweisdokument
- Mitteilungspflichten:
 - o Meldebehörde
Art. 5 BayDSG
 - o Finanzamt
Art. 5 BayDSG
 - o Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind
Art. 5 BayDSG
- Inhalt der Mitteilung:
 - o Siehe Daten des Erklärenden

4. Kategorien der betroffenen Personen

Lfd. Nr.	Betroffene Personen
1	Im Zuständigkeitsbereich des Standesamts geborene Personen sowie deren Eltern und die die Geburt anzeigende Person
2	Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Standesamts ihre Ehe angemeldet, geheiratet oder eine Lebenspartnerschaft begründet haben sowie Trauzeugen
3	Im Zuständigkeitsbereich des Standesamts verstorbene Personen, deren Ehegatte oder Lebenspartner und die den Sterbefall anzeigende Person sowie weitere in der Sterbefallanzeige benannte Angehörige
4	Personen, die die Benutzung der Personenstandsregister beantragen
5	Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Standesamts aus der Kirche ausgetreten sind
6	Bei allen Beurkundungen der Standesbeamte
7	Übersetzer bzw. Dolmetscher

5. Kategorien der Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen

Lfd. Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1	anderes Standesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> o Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Nrn. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 Nrn. 1 bis 3, Abs. 5 Nrn. 1 bis 5 PStV o Eheregister: § 58 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Nrn. 1 und 2 Abs. 4 Nr. 1 PStV o Lebenspartnerschaftsregister: § 59 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1 PStV o Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4, Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV - Mitteilung aus Anlass einer Eheanmeldung: § 28 Abs. 3 PStV - Mitteilung aus Anlass einer Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsanerkennung: § 44 Abs. 3 PStG - Mitteilung aus Anlass einer Berichtigung (Übereinkommen betreffend die Entscheidungen über die Berichtigung von Einträgen in Personenstandsregistern (Zivilstandsregister) vom 10.09.1964 - Mitteilung aus Anlass einer Namensklärung (Personenstandsfall nicht im Inland): <ul style="list-style-type: none"> o Erklärung zur Namensführung von Ehegatten: § 41 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 58 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV o Erklärung zur Namensführung von Lebenspartnern: § 42 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 59 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 PStV o Erklärung zur Namensangleichung: § 43 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nrn. 2 bis 3 PStV o Erklärung zur Namensführung des Kindes: § 45 Abs. 2 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 2 PStV o Erklärung zur Vornamensortierung: § 45a Abs. 3 PStG, § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 2 PStV
2	Meldebehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> o Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 4, Abs. 5 Nr. 6 PStV o Eheregister: § 58 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 Nr. 2 PStV

		<ul style="list-style-type: none"> ○ Lebenspartnerschaftsregister: § 59 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 PStV ○ Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 5 PStV - Mitteilungen über den Kirchenaustritt (Art. 5 BayDSG) - Mitteilung aus Anlass einer Namensklärung (Personenstandsfall nicht im Inland): <ul style="list-style-type: none"> ○ Erklärung zur Namensführung von Ehegatten: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 4 PStV ○ Erklärung zur Namensführung von Lebenspartnern: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 59 Abs. 2 Nr. 4 PStV ○ Erklärung zur Namensangleichung: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 4 PStV ○ Erklärung zur Namensführung des Kindes: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 4 PStV ○ Erklärung zur Vornamenssortierung: § 62 Abs. 1 Nr. 1 PStV i. V. m. § 57 Abs. 4 Nr. 4 PStV
3	Familiengericht	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> ○ Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 PStV ○ Eheregister: § 58 Abs. 1 Nr. 6 PStV ○ Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 6 PStV
4	Jugendamt	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> ○ Geburtenregister: § 57 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 4 PStV ○ Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 7 PStV
5	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Geburtenregister (§ 57 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 4 Nr. 5 PStV)
6	Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> ○ Eheregister § 58 Abs. 4 Nr. 3 PStV ○ Lebenspartnerschaftsregister § 59 Abs. 4 Nr. 3 PStV ○ Sterberegister: § 60 Abs. 1 Nr. 8 PStV - Mitteilungen über den Kirchenaustritt (Art. 5 BayDSG)
7	Bundesnotarkammer	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> ○ Eheregister § 58 Abs. 4 Nr. 4 PStV ○ Lebenspartnerschaftsregister § 59 Abs. 4 Nr. 4 PStV ○ Sterberegister § 60 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Nr. 4 PStV
8	Gesundheitsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im Sterbere-

		gister (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 PStV)
9	Statistisches Landesamt	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilungen aus Anlass einer Beurkundung im <ul style="list-style-type: none"> o Geburtenregister § 61 PStV, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz o Eheregister § 61 PStV, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz o Lebenspartnerschaftsregister § 61 PStV, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz o Sterberegister § 61 PStV, § 2 Bevölkerungsstatistikgesetz
10	Personen, Unternehmen	- Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskünften aus Registereinträgen, Gewährung von Einsichtnahmen in Registereinträge sowie Erteilung von Auskünften aus Sammelakten und Gewährung von Einsichtnahmen in Sammelakten (§§ 62 bis 64 PStG)
11	Behörden und Gerichte	- Erteilung von Personenstandsurkunden, Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag sowie Durchsicht mehrerer Registereinträge, Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 65 Abs. 1 PStG
12	Religionsgemeinschaften, die Körperschaft des öffentlichen Rechts sind	<ul style="list-style-type: none"> - Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskünfte aus einem Personenstandsregister (§ 65 Abs. 2 PStG) - Mitteilungen über den Kirchenaustritt (Art. 5 BayDSG)
13	Hochschulen und andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben	- Auskunft aus einem oder Einsicht in ein Personenstandsregister sowie Durchsicht von Personenstandsregistern (§ 66 PStG)
14	Landesjustizverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 12 Abs. 3 PStG) - Antrag auf Anerkennung einer Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG
15	Ausländerbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Anfrage nach § 34 PStV, ob das geborene Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 StAG erworben hat - Mitteilung nach § 1597a Abs. 2 BGB (Verdacht auf missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft)
17	Regierung von Mittelfranken	- Mitteilung von aufhebbarer Ehen Art. 5 BayDSG
18	Zeugenschutzdienststelle	- Mitteilungen bei Antrag auf Benutzung eines Personenstandsregisters (§ 64 Abs. 2 Satz 3 PStG)
19	Nachlassgericht	- Mitteilung bei Beurkundung eines Sterbefalls (Art. 35 AG-GVG)
20	Ausländisches Standesamt (Drittland, siehe 6.)	Entsprechend internationalen Regelungen
21	Botschaften und Konsulate (Drittland, siehe 6.)	Entsprechend internationalen Regelungen

6. Falls zutreffend: Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Lfd. Nr.	Drittland oder internationale Organisation	Geeignete Garantien im Falle einer Übermittlung nach Art. 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DSGVO
1	Botschaften und Konsulate im Inland (Staatenliste alphabetisch)	Erteilung von Personenstandsurkunden und Auskünfte aus einem Personenstandsregister nach § 65 Abs. 3 PStG
	<p>Ägypten, Äquatorialguinea, Äthiopien, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus (früher Weißrussland), Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China (Volksrepublik), Costa Rica, Dänemark, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Heiliger Stuhl, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo (Demokratische Republik) (früher Zaire), Korea (Demokratische Volksrepublik), Korea (Republik), Kuba, Kuwait, Laos, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Mikronesien, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande und Niederländische Antillen Aruba, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Samoa, Sao Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien</p>	Bei Beurkundung des Sterbefalls eines Angehörigen eines Vertragsstaates (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963)

	Schweiz	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Beurkundung des Sterbefalls eines Angehörigen eines Vertragsstaates (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963) - Bei Beurkundung eines Kindes eines schweizerischen Staatsangehörigen und Fortführung des Geburtseintrags (Art. 2 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985) - Bei Beurkundung einer Eheschließung eines schweizerischen Staatsangehörigen und Fortführung des Eheeintrags (Art. 3 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985) - Bei Beurkundung eines Sterbefalls eines schweizerischen Staatsangehörigen und Fortführung des Sterbeeintrags (Art. 4 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)
	Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südafrika, Suriname, Syrien, Tadschikistan, Tansania, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam	Bei Beurkundung des Sterbefalls eines Angehörigen eines Vertragsstaates (Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963)
2	Ausländische Standesämter	
	Türkei	Bei Beurkundung eines Sterbefalls oder einer Eheschließung mit Geburtsort des Betroffenen im Ausland (Art. 1 des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten vom 04.09.1958)

7. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Lfd. Nr.	Löschungsfrist
1	Geburtenregister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf der Fortführungsfrist von 110 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§§ 5 Abs. 5 Nr. 2 und 7 Abs. 3 PStG)
2	Eheregister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf der Fortführungsfrist von 80 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und 7 Abs. 3 PStG)
3	Lebenspartnerschaftsregister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf der Fortführungsfrist von 80 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§§ 5 Abs. 5 Nr. 1 und 7 Abs. 3 PStG)
4	Sterberegister - dauerhafte Aufbewahrung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 PStG, nach Ablauf der Fortführungsfrist von 30 Jahren sind sie dem Archiv anzubieten (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 und 7 Abs. 3 PStG)
5	Sammelakten sind nicht dauerhaft aufzubewahren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 PStG). Sie sind nach Ablauf der jeweiligen Fortführungsfrist (siehe lfd. Nrn. 1 bis 4) dem Archiv anzubieten. Werden die Sammelakten vom Archiv nicht übernommen, sind sie zu löschen.
6	allgemeine Akten 10 Jahre [kommunalrechtliche Regelung, siehe auch Art. 6 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 1 BayArchivG]
7	Erklärungen zum Kirchenaustritt 10 Jahre [kommunalrechtliche Regelung, siehe auch Art. 6 Abs. 1 Satz 2, 13 Abs. 1 BayArchivG]
8	Protokolldaten 4 Jahre, nach Ablauf des Jahres, in dem der Zugriff erfolgt ist (Art. 7a Abs. 3 Satz 3 AGPStG)

8. Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 Abs. 1 DSGVO, ggf. einschließlich der Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 BayDSG

Zweitbücher werden zur Datensicherheit bei den Kreisverwaltungsbehörden aufbewahrt. Elektronische Personenstandsregister werden zur Datensicherheit von der AKDB redundant an zwei Standorten gespeichert (Personenstandsregister und Sicherungsregister) sowie jeweils mit Backups versehen. Zugriff auf Standesamtsunterlagen haben nur Standesbeamte und Mitarbeiter im Standesamt im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung.

Weitere Angaben

9. Verantwortliche Organisationseinheit

Dienststelle / Sachgebiet / Abteilung
Sachgebiet I/5 - Ordnungsamt

10. Datenschutz-Folgenabschätzung

Ist für die Form der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erforderlich?

Ja, Nein Falls ja, bis wann durchzuführen oder zu überprüfen

Begründung

Die Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DSGVO erfolgt für die elektronischen Personenstandsregister und Sicherungsregister durch das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration (Art. 7c Abs. 1 Satz 2 AGPSStG)

11. Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten

Liegt eine Stellungnahme des behördlichen Datenschutzbeauftragten vor?

Ja Nein

Ggf. nähere Erläuterung